

Bezugspreis: Inland: Jährl. 9 Fr., 1/2jährl. 4.50 Fr., 1/4jährl. 2.50 Fr. ...

Anzeigenpreis: Inland: Die einpaltige Colonnezeile 15 Rappen. ...

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Vaduz

Abonnements nehmen entgegen im Inland: Die Zeitungsboten und die Redaktion in Vaduz (Postfach); in der Schweiz und im übrigen Auslande: Die Buchdruckerei A. G. ...

Verfassungs-Entwurf des Fürstentums Liechtenstein

(Fortsetzung.)

Vom Landesausschusse.

Art. 53. Solange der Landtag nicht versammelt ist, besteht als sein Stellvertreter ein Ausschuss für diejenige Geschäfte, die der Mitwirkung bedürfen.

Durch den Vorstand des Landesausschusses dürfen die Bestimmungen betreffend die Einberufung des Landtages nicht umgangen werden.

Art. 54. Der Landesausschuss besteht aus dem Präsidenten und zwei mit relativem Mehr gewählten Landtagsmitgliedern, von denen das eine der obere Landschaft und das andere dem Unterlande angehören hat.

In Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident in dessen Vertretung ein und die beiden Ausschussmitglieder werden in einem solchen Falle ebenfalls durch Stellvertreter ersetzt.

Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von sämtlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen finden am Schlusse der ersten Tagung eines jeden Jahres für die Dauer des laufenden Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 55. Bei Auflösung eines jeden Landtages muss, jeferne der Ausschuss nicht schon gewählt ist, ein solcher gewählt werden.

Zu dieser Wahl muss die Versammlung jedesmal sofort auch nach der Auflösung schreiben. Sollten ausserordentliche Umstände es ihm unmöglich machen, diese Wahlung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter die Geschäfte zu führen.

Art. 56. Der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet:

- a) darauf zu achten, dass die Verfassung aufrecht erhalten, die Landtagsbedingungen vollzogen und der Landtag bei vorausgegangener Auflösung oder Vertagung rechtzeitig wieder einberufen werde; b) die Landeskassenrechnung zu prüfen und die gedruckte Rechnung nebst Bericht zur Behandlung und Beschlussfassung an den Landtag zu legen; c) die auf die Landeskasse unter Bezug auf einen vorausgegangenen Landtagsbeschluss ausstehenden Schulden und Hypothekensverpflichtungen mit zu unterzeichnen; d) die vom Landtag erhaltenen speziellen Aufträge zur Vorbereitung künftiger Landtagsverhandlungen in die Hände zu nehmen; e) in dringenden Fällen Anzeige an den Landesfürsten zu erstatten und bei Verletzung und Verletzung verfassungsmässiger Rechte, Vorstellungen, Verwahrungen u. d. d. zu erheben. Der Ausschuss kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen und ist dem

Landtage für seine Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 57. Der Ausschuss hat sich zur Verfolgung der ihm obliegenden Geschäfte alljährlich nach Ermessen des Präsidenten am Sitz der Regierung zu versammeln.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist dessen Vollständigkeit und das absolute Mehr erforderlich.

Art. 58. Die Beschlüsse des Ausschusses hören mit der Eröffnung des nächsten Landtages auf und werden nach einer bloßen Verlesung der Mitglieder des Ausschusses bezogen für ihre Sitzungen die nämlichen Gesetze wie die Landtagsabgeordneten.

VI. Hauptstück.

Von den Behörden.

a) Die Regierung. Art. 59. Die Staatsanwaltschaft wird gemäss den Bestimmungen dieser Verfassung durch die Regierung ausgeübt, die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortlich ist.

Art. 60. Die Regierung besteht aus dem Landammann als Vorsitzenden, zwei Regierungsräten und dem Landräuber.

Einer der beiden Regierungsräte wird vom Regierungskollegium als Stellvertreter des Landammanns bestimmt, für die beiden Regierungsräte zwei Stellvertreter zu wählen.

Der Landammann wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt, die beiden Regierungsräte und ihre Stellvertreter werden vom Landtag aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums gewählt.

Alle Regierungsmitglieder sind aus Landesbürgern zu bestehen; je ein Regierungsrat; und je ein Stellvertreter ist zudem von der wahlfähigen Bevölkerung des Oberlandes bzw. des Unterlandes mit absolutem Mehr in gleicher Abstimmung zu wählen.

Art. 61. Die regierungsmässige Amtsdauer der Regierung läuft, in der des Landtages und beträgt vier Jahre.

Der neu gewählte Landtag hat jedesmal in seiner ersten Sitzung dem Landesfürsten den Vorschlag zur Bestätigung, bzw. Wiederbestätigung des Landammanns unterbreiten zu lassen und die Wahl, bzw. Wiederwahl der Regierungsräte vorzunehmen.

Art. 62. Es wird parlamentarisch regiert und es hat dabei ein Regierungsrat aus dem der Stelle zurückzutreten, wenn es das Vertrauen der Volksvertretung nicht mehr besitzt.

Bei einem solchen Rücktritt hat die abtretende Regierung solange weiter zu amtieren, bis die neue bestellt ist.

Art. 63. Alle wichtigeren Regierungsgeschäfte, insbesondere auch die Verwaltungsgeschäfte, sind kollektiv zu beraten und zu beschliessen.

Die Regierung hat nach Vertri des Landammanns, mindestens aber wöchentlich einmal Sitzungen zu halten und sie hat überhaupt auf

möglichste Beschleunigung der Geschäftsführung zu dringen.

Zu gültiger Verhandlung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern und zu allen Beschlüssen die Mehrheit erforderlich.

Der Landräuber führt in den Noterzwingungen das Protokoll.

Art. 64. Im Falle der Verhinderung des Landammanns, seiner Anwesenheit oder wenn er wegen Verwahrloshung und anderer durch das Gesetz bestimmter Gründe in Ausnahmefällen nicht als Stellvertreter zu amtieren.

Die gleiche Bestimmungen finden auf die Regierungsräte entsprechende Anwendung.

Art. 65. Der Landammann, bzw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Regierung.

Er unterzeichnet die von der Regierung ausgehenden Aktenstücke, vertritt allerfalls Regierungsbeschlüsse zur Vorbereitung unter der Regierungsräte, und vertritt die ausserhalb der Regierung, welche an sich unabweisbar sind oder doch verbessernder Natur sind, wie die Abklärung von Verträgen, Einholung von Verträgen u. d. unter Vorbehalt der endgültigen Verhandlungen durch das Regierungskollegium.

Der Landammann, bzw. sein Stellvertreter soll über den Geschäftsbereich, welche der anderen herrschen Vertikale zu unterstellen sind, keine in dringenden Angelegenheiten dem Landesfürsten direkt und unmittelbarer Vortrag zu halten und zu berichten.

Art. 66. Die Regierung hat alle Verfügungen rechtlich nach dem Inhalte des Landesfürsten oder Landtages zu vollziehen.

Verordnungen jeder Art dürfen im Namen der Regierung nur vom Regierungskollegium erlassen werden und sie dürfen nicht nach dem Willen eines Mitglieds andere oder neue Bestimmungen zur Hauptsache enthalten.

Die gesamte Landesverwaltung überhaupt, wie das freie Ermessen aller Verwaltungsbehörden hat sich unter den Zeichen der Verfassung und Gesetz zu bewegen und es dürfen die Verwaltungsbehörden insbesondere niemals einer persönlichen Verantwortung gegenüber handeln und in der Freiheit der Praxis und deren Gegenstand nur unterwerfen einseitigen, als die Gesetz dieses zu halten.

Art. 67. Die Regierung vertritt die gesamte Landesverwaltung direkt oder durch untergeordnete Behörden.

Sie ist die oberste Verwaltungs- und Vollzugsbehörde und in ihren Wirkungskreis fällt insbesondere:

a) Die Aufsicht und Leitung über alle untergeordneten Behörden, Beamten und Angestellten nach Vertri der Gesetz mit Ausnahme der Kantone und Bezirksinstanzen;

b) Die Aufsicht über die neu ernannten Beamten und Angestellten beider, erstere Urteils und über das Disziplinarrecht über die unterstellten Beamten und Angestellten aus;

c) Die Aufsicht über die Zuweisung des für das Regierungsrat und die übrigen Behörden nötigen Personalbedarfs;

d) Die Aufsicht über die Gefängnisse und sorgt für die richtige Verpflegung u. Aufsicht über die Strafkolonnen;

e) Die Aufsicht über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Gebäude;

f) Die Aufsicht über den regelmässigen und ununterbrochenen Geschäftsbetrieb des Landgerichtes und ist verpflichtet, wahrgenommene Verordnungsverletzungen oder einlaufende Verordnungen der Parteien unverzüglich dem Verwaltungsgericht zur Anzeige zu bringen;

g) Sie hat alljährlich über ihre Amtstätigkeit einen Amtsbericht zu erstatten.

Die Regierung kann einzelne Geschäfte (z. B. Landwirtschaft) unter Vorbehalt ihrer Verantwortung zur Behandlung an ein Regierungsmitglied übertragen; Entscheide gehen aber immer vom Regierungskollegium aus.

Art. 68. Die Regierung entwirft Vorschläge zu Gesetzen und bequachtet jene, die ihr vom Landtag überwiesen werden.

Sie gibt dem Landtag im Frühling genaue Nachrichten über Einnahmen und Ausgaben des Landes im abgelaufenen Verwaltungsjahre und legt ihm jeweils im Herbst einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben im nächsten Verwaltungsjahre vor.

Die Regierung darf über unvorhergesehene im Voranschlag nicht aufgenommene dringende Ausgaben verfügen, unter Vorbehalt der Verantwortung; sie hat über die Notwendigkeit dieser Ausgaben in der nächsten Landtagssitzung und deren entsprechende Verwendung zu berichten und Genehmigung einzufordern.

Erpässe in einzelnen Ertragspositionen dürfen nie zur Deckung des Mehraufwandes in anderen Positionen verwendet werden.

Art. 69. Die Gesetzgebung ruht im übrigen auf Grund der Verfassung die Kompetenz der Regierung, des Landammanns und seines Stellvertreters, der einzelnen Regierungsräte und ihrer Stellvertreter, trifft die näheren Bestimmungen über Ausübung der Geschäftsführung und das Verfahren und über das Gesetz, bzw. die Entscheidungsverfahren.

b) Die Verwaltungsbeschwerdeninstanz.

Art. 70. Die Verwaltungsbeschwerdeninstanz hat ihren Sitz in Vaduz.

Sie besteht aus einem von der Regierung bestimmten rechtskundigen Verwaltungsbeamten und zwei vom Landtag aus der wahlfähigen Bevölkerung gewählten Notarrichtern nebst zwei Stellvertretern.

Feuilleton. Die Märchenprinzessin. Original-Roman von M. Hohenhausen. (Nachdruck verboten.)

„Schwach zu werden und auch keine letzte Kräfte noch beantwortet zu müssen.“

„Er hatte den Inhalt schon wiederholt gelesen, denn die betreffende Nachricht trug er schon seit ein paar Wochen mit sich herum.“

„Und diese beiden Mitteilungen mussten es sein, die seine Zittern fürchten und seine Brauen so dicht zusammengehoben, dass sie fast eine Linie zu bilden schienen.“

